

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.124 vom 23. November 2022**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2021.124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.124)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.124 du 23 novembre 2022

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.124 del 23 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 6.1**

Der Rekurrent hat den Unrichtigkeitsnachweis im Einspracheverfahren angetreten, indem er im Wesentlichen seine Argumente aus dem Veranlagungsverfahren wiederholt hat. Dabei hat er gewisse Zahlen aus dem Vermögensvergleich als nicht zutreffend bemängelt und auf die von ihm bereits im Veranlagungsverfahren genannten Lebenshaltungskosten verwiesen. Im Folgenden werden die Vermögensvergleichsrechnung sowie die vom Rekurrenten genannten Zahlen geprüft. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Fragen, ob dem Rekurrenten der Unrichtigkeitsnachweis gelungen ist und die Steuerkommission Q. ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat.

### **E. 6.2**

Die Aufrechnung der Steuerkommission Q. von CHF 10'000.00 im Veranlagungsverfahren beruhte auf folgender Vermögensvergleichsrechnung:  
Vermögensentwicklung 2019 31.12.2018 31.12.2019 Wertschriften (ohne Geschäft) 4657.00 4775.00 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungssteuer 0.00 0.00 Private Fahrzeuge 0.00 0.00 Liegenschaften AG/Q., Y-Strasse 121200.00 121200.00 U.\_\_\_\_\_/S., X-Strasse 75000.00 75000.00 Betriebsvermögen selbständig Erwerbnd. Geschäftsaktiven: AG/T. 0.00 0.00 Reinvermögen 200857.00 200975.00 Vermögenszunahme 118.00 Mittelherkunft 2019 Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 16128.00 Liegenschaftsunterhaltskosten -3534.00 Freiwillige Zuwendungen -4300.00 Vermögensverwaltungskosten -29.00 Unterstützungsleistungen 0.00 Massgebendes Einkommen 8265.00 Total Mittelherkunft 8265.00

- 12 - Mittelverwendung 2019 Vermögenszunahme 118.00 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern inkl. Rückerstatt. 329.00 Bezahlte direkte Bundessteuern, inkl. Rückerstattung 0.00 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 14400.00 Private Versicherungsprämien 2000.00 Total Mittelverwendung 16847.00 Einkommensmanko pro Jahr -8582.00

### **E. 6.3**

Der Rekurrent machte demgegenüber geltend, er habe im Jahr 2019 für die beiden Wohnungen CHF 180.00 bzw. CHF 106.00 für Strom bezahlt. Die Kosten für Wasser und Heizung seien in den deklarierten Kosten bereits enthalten. Die Krankenversicherungsprämie betrage CHF 213.00 pro Monat, damit CHF 2'556.00 pro Jahr. Seine Fahrkosten von Q. nach S. hätten im Jahr 2019 CHF 40.00 betragen und die Kosten für Nahrung hätten sich auf CHF 1'825.00 belaufen. Im Rekursverfahren ergänzt er, die Versicherungskosten für sein Fahrzeug betrügen CHF 276.00 und seien nicht im Jahr 2019 bezahlt worden. Weitere Versicherungskosten – abgesehen von den

Krankenversicherungs- kosten – seien nicht angefallen.

#### **E. 6.4.1**

Was zunächst die Vermögensentwicklung im Jahr 2019 betrifft, so liegt der Saldo der Wertschriften per 31. Dezember 2019 aus dem Vermögensver- gleich mit CHF 4'775.00 um CHF 4'543.00 höher als die deklarierten Wert- schriften (CHF 232.00). Während die deklarierten Wertschriften sich auf den Saldo des Bankkontos bei der E. per 31. Dezember 2019 beziehen, hat die Steuerkommission Q. diesem Saldo richtigerweise den Anteil des Vermögens des Rekurrenten im Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft XY in Q. von CHF 4'543.00 hinzugerechnet. Damit ist der im Vermögensvergleich ausgewiesene Betrag von CHF 4'775.00 korrekt berechnet.

#### **E. 6.4.2**

Für das Vorjahr wurde im Vermögensvergleich der deklarierte Saldo des Bankkontos von CHF 4'657.00 als Gesamtsaldo der Wertschriften einge- setzt. Gemäss Beilagen zur Steuererklärung 2018 war der Rekurrent je- doch bereits im Jahr 2018 am Vermögen des Erneuerungsfonds der Stock- werkeigentümergeinschaft XY in Q. beteiligt. Sein Anteil betrug gemäss der "Beilage für Steuern 2018" CHF 3'295.00. Dieser Betrag ist dem Vermögen per 31. Dezember 2018 hinzuzurechnen.

- 13 -

#### **E. 6.4.3**

Die eingesetzten Werte der Liegenschaften in Q. und S. entsprechen per 31. Dezember 2019 der Deklaration, haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und sind nicht umstritten.

#### **E. 6.4.4**

Somit ergibt sich für die Vermögensentwicklung 2019 was folgt: Vermögensentwicklung 2019 31.12.2018 31.12.2019 Wertschriften (ohne Geschäft) 7952.00 4775.00 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungssteuer 0.00 0.00 Private Fahrzeuge 0.00 0.00 Liegenschaften AG/Q., Y-Strasse 121200.00 121200.00 U.\_\_\_\_\_/S., X-Strasse 75000.00 75000.00 Betriebsvermögen selbständig Erwerbnd. Geschäftsaktiven: AG/T. 0.00 0.00 Reinvermögen 204152.00 200975.00 Vermögensabnahme 3177.00

#### **E. 6.5**

Für die Mittelherkunft verwendet die Steuerkommission Q. bei den Ein- künften (AHV-Rente) die deklarierte (und belegte) Zahl aus der Steuerer- klärung. Ebenso wurden die Liegenschaftsunterhaltskosten, die freiwilligen Zuwendungen und die Vermögensverwaltungskosten gemäss den dekla- rierten und belegten Zahlen aus der Steuererklärung übernommen. Die Mit- telherkunft ist für die genannten Positionen korrekt festgelegt worden und zwischen den Parteien nicht umstritten. Die Korrektur in der Vermögens- entwicklung (vgl. oben Erw. 6.4.) wirkt sich jedoch insoweit aus, als die Ver- mögensabnahme zur Mittelherkunft hinzuzurechnen ist, woraus sich Fol- gendes ergibt: Mittelherkunft 2019 Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 16128.00 Vermögensabnahme 3177.00 Liegenschaftsunterhaltskosten -3534.00 Freiwillige Zuwendungen -4300.00 Vermögensverwaltungskosten -29.00 Unterstützungsleistungen 0.00 Massgebendes Einkommen 11442.00 Total Mittelherkunft 11442.00

#### **E. 6.6.1**

Was schliesslich die Mittelverwendung betrifft, so ist zunächst die Vermögenszunahme von CHF 118.00 zu streichen (vgl. oben Erw. 6.4.). Mit Bezug auf die bezahlten Steuern auf Kantons- und Bundesebene ist kein

- 14 - Grund ersichtlich, weshalb diese Zahlen nicht korrekt von der Steuerkommission Q. erfasst worden sein sollten, zumal der Rekurrent sie weder kommentiert noch bestritten hat.

### **E. 6.6.2**

Für die privaten Versicherungsprämien hat die Steuerkommission den Betrag des pauschalen Versicherungsabzuges eingesetzt. Hierbei ist zu beachten, dass beim Vermögensvergleich nur in der Steuerperiode vom Steuerpflichtigen beglichene Aufwendungen angerechnet werden dürfen. Pauschalabzüge sind grundsätzlich zu streichen und durch die effektiven Ausgaben zu ersetzen. Jedoch dürfen die effektiven Lebenshaltungskosten von der Veranlagungsbehörde geschätzt und auch in der Höhe der Pauschalabzüge festgelegt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht dargestellt werden (RGE vom 14. Dezember 2005 [RV.2005.50001] sowie Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 37 mit weiteren Hinweisen). Genau dies hat der Rekurrent – mindestens bezüglich der Krankenkassenprämien – jedoch getan, als er ausführte, er bezahle für die Krankenversicherung CHF 2'556.00 pro Jahr. Damit ist der Betrag für die privaten Versicherungsprämien entsprechend anzuheben. Nicht berücksichtigt sind allfällige weitere Versicherungen, z.B. die Motorfahrzeugversicherung, die der Rekurrent – ohne dies trotz ausdrücklicher Aufforderung des Spezialverwaltungsgerichts belegt zu haben – in einem anderen Jahr bezahlt haben will.

### **E. 6.6.3**

Für Fahrzeugkosten möchte der Rekurrent im Jahr 2019 lediglich CHF 40.00 aufgewendet haben. Dass er sein Fahrzeug im ganzen Jahr nur für die Hin- und Rückfahrt nach S. verwendet hat und auch bei geringem Verbrauch insgesamt nur Fahrzeugkosten von CHF 40.00 angefallen sind, wurde vom Rekurrenten jedoch nicht glaubhaft vorgebracht, geschweige denn nachgewiesen. Das Spezialverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang eine Halterauskunft beim Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau eingefordert. Daraus geht hervor, dass der Rekurrent seit dem 10. Mai 2017 Halter des von ihm genannten ZA ist. Jedoch hat er vom 21. Oktober 2019 bis zum 22. Juli 2020 zusätzlich einen YZ, Erst-Inverkehrsetzung am 1. Juli 1973, gehalten. Dieses Fahrzeug hat der Rekurrent weder in der Steuererklärung 2019 deklariert noch auf Aufforderung des Spezialverwaltungsgerichts, die von ihm im Jahr 2019 gehaltenen Fahrzeuge aufzulisten, genannt. Gemäss Verkaufsanzeigen im Internet wird ein solches Fahrzeug (Erst-Inverkehrsetzung 1971) zu Preisen von CHF 24'608.00 (<https://www.bbb.com>) oder CHF 34'612.00 (<https://www.bbb.com>) gehandelt. Es bleibt im Dunkeln, woher der Rekurrent die Mittel zum Erwerb des Fahrzeuges hatte und welche sonstigen Fahrzeugkosten angefallen

- 15 - sind. Zudem hat der Rekurrent gemäss Auskunft des Strassenverkehrsamtes am 13. November 2019 die Verkehrssteuern 2020 von CHF 180.00 für den ZA und von CHF 300.00 für den YZ, sowie am 22. November 2019 die Verkehrssteuer 2019 für den YZ von CHF 59.20 bezahlt (vgl. E-Mail vom 13. September 2022). Auch diese Ausgaben im Jahr 2019 hat der Rekurrent trotz mehrfacher Aufforderung nicht offengelegt – auch nicht für das von ihm deklarierte Fahrzeug ZA. Somit hat der Rekurrent für seine Fahrzeuge neben den von ihm geltend gemachten Betriebskosten von CHF 40.00 mindestens CHF 539.20

(CHF 180.00 + CHF 300.00 + CHF 59.20) für die Verkehrssteuern ausgegeben (total CHF 579.20). Rechnet man für die Versicherung der beiden Fahrzeuge CHF 1'500.00 hinzu, gelangt man auch bei sehr vorsichtig geschätzten Verbrauchskosten von CHF 2'000.00 und Unterhaltskosten von CHF 1'000.00 auf einen Betrag von rund CHF 5'000.00. Vor dem Hintergrund des verschwiegenen Zweitwagens, der unglaublich niedrig angesetzten Betriebskosten für den ZA und der kompletten Zurückhaltung des Rekurrenten bezüglich Nachweis der Fahrzeugkosten, ist es gerechtfertigt, die so geschätzten Fahrzeugkosten (die im Übrigen nicht im betriebsrechtlichen Grundbetrag [vgl. nachfolgend Erw. 6.6.4.] enthalten sind) mit diesem Betrag in die Mittelverwendung einzusetzen.

#### **E. 6.6.4**

Mit Bezug auf die Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. hat die Steuerkommission Q. den Betrag von CHF 14'400.00 eingesetzt. Wie die Steuerkommission Q. zutreffend festhält, wird zur Ermittlung der Lebenshaltungskosten bei Vermögensvergleichsrechnungen, so weit nicht die effektiven Kosten bekannt und nachgewiesen sind, regelmässig auf die "Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Kreisschreiben des Obergerichts vom 21. Oktober 2009)" abgestellt. Danach betragen die Lebenshaltungskosten für den alleinstehenden Rekurrenten CHF 14'400.00 (monatlicher Grundbetrag von CHF 1'200.00). Dieser Betrag ist zu berücksichtigen, auch wenn der Rekurrent – ohne konkreten Nachweis – geltend macht, sparsamer gelebt zu haben (AGVE 2001 S. 205; VGE vom 20. Juni 2007 [WBE.2007.151]). Dies ist vorliegend der Fall, führt der Rekurrent doch lediglich aus, er habe im Jahr 2019 für Lebensmittel insgesamt CHF 1'825.00 ausgegeben, ohne dies zu belegen. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich einerseits der Nichtkonsum von Gütern nicht nachweisen lässt und es andererseits einleuchtet, dass Belege tatsächlich getätigter Einkäufe für den täglichen Bedarf nicht in Erwartung einer allfälligen Ermessensveranlagung für künftige Steuererklärungen aufbewahrt werden. Selbst wenn sie aufbewahrt worden wären, bleibt die Vollständigkeit der Belege im Übrigen fraglich. Jedenfalls fällt grundsätzlich auf, wie zurückhaltend der Rekurrent bezüglich Einreichung

- 16 - von Belegen ist: So hat er trotz ausdrücklicher Aufforderung des Spezialverwaltungsgerichts keine weiteren Belege zu den Nebenkosten der Liegenschaft eingereicht, obwohl auf der "Beilage für Steuern 2018" der Stockwerkeigentümergeinschaft XY in Q. explizit festgehalten wird, dass im Liegenschaftsunterhalt keine Wasser- und Heizkosten enthalten sind. Auch die Krankenkassenkosten hat der Rekurrent nicht belegt und keine Angaben zu Telefon- und Internetkosten sowie zu den Empfangsgebühren gemacht. Dies gilt auch für die Fahrzeugkosten (vgl. oben Erw. 6.6.3.). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Rekurrent gemäss dem Jahresauszug seines Bankkontos im Jahr 2019 Barbezüge (Auszahlung oder Bancomat) von insgesamt CHF 21'080.00 getätigt hat. Überweisungen an Zahlungsempfänger sind nicht ersichtlich. Demnach begleicht der Rekurrent seine Rechnungen in bar (am Postschalter). Zieht man vom Gesamtbetrag der Barbezüge die vom Rekurrenten deklarierten bzw. anerkannten Liegenschaftsunterhaltskosten von CHF 3'534.00, Spenden von CHF 4'300.00, bezahlte Steuern von CHF 329.00 und Krankenkassenkosten von CHF 2'556.00 ab, verbleibt ein Betrag von CHF 10'361.00. Gemäss Angaben des Rekurrenten will er aber zusätzlich zu den genannten Kosten (von insgesamt CHF 10'719.00) nur noch Fahrkosten von CHF 40.00 und Lebensmittelkosten

von CHF 1'825.00 aufgewendet haben. Es verbliebe somit ein Bargeldüberschuss von CHF 8'496.00 (CHF 10'361.00 / . CHF 40.00 / . CHF 1'825.00). Es stellt sich die Frage, weshalb den geltend gemachten niedrigen Ausgaben viel höhere Bezüge gegenüberstehen. Zusammenfassend besteht angesichts des nicht deklarierten Fahrzeuges, der unbelegten und teilweise ungläubhaften Behauptungen des Rekurrenten bezüglich Fahrkosten und übriger Lebenshaltungskosten sowie der im Missverhältnis zu den behaupteten Ausgaben stehenden Kontobezüge kein Anlass, von dem von der Steuerkommission Q. eingesetzten Grundbetrag von CHF 14'400.00 abzuweichen.

#### **E. 6.6.5**

Insgesamt ergibt sich für die Mittelverwendung das folgende Bild: Mittelverwendung 2019  
Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern inkl. Rückerstatt. 329.00  
Bezahlte direkte Bundessteuern, inkl. Rückerstattung 0.00  
Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 14400.00  
Private Versicherungsprämien 2556.00  
Fahrzeugkosten 5000.00  
Total Mittelverwendung 22285.00

#### **E. 6.7**

Bei einer Mittelherkunft von CHF 11'442.00 und einer Mittelverwendung von CHF 22'285.00 ergibt sich ein Einkommensmanko von CHF 10'843.00.

- 17 - Der Rekurrent hat das Einkommensmanko weder im Veranlagungs- noch im Einsprache- oder Rekursverfahren schlüssig erklärt oder belegt. Das Einkommensmanko ist praxismässig abzurunden (AGVE 2001 S. 208; SGE vom 20. März 2014 [3-RV.2012.212]) und beträgt somit CHF 10'000.00. Dies ist der Betrag, den die Steuerkommission Q. dem Einkommen des Rekurrenten – wenn auch aufgrund anderer Berechnung und irrtümlich durch Aufrundung des Einkommensmankos – hinzugerechnet hat. Damit verändert sich das satzbestimmende Einkommen des Rekurrenten nicht.

#### **E. 7**

Zusammenfassend hat die Steuerkommission Q. zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen. Dem Rekurrenten ist der Nachweis der Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung misslungen. Trotz erforderlicher Korrekturen an der Vermögensvergleichsrechnung bleibt die Aufrechnung von CHF 10'000.00 im Ergebnis bestehen. Der Rekurs ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Verfahrenskosten zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 18 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00, der Kanzleigebühr von CHF 210.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt CHF 710.00, zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q. Rechtsmittelbelehrung  
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu

ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 19 - Aarau, 23. November 2022 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.